



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 16.03.2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgendes Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten: 97.878
- die Zahl der Personen, die gewählt haben: 41.527
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 41.101
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 426

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvor- schlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Lösel, Christian, Berufsmäßiger Stadtrat, Gabelsbergerstr. 20, 85057 Ingolstadt	21.627
2	SPD	Peters, Veronika, Unternehmerin, Hegnenbergstr. 24, 85055 Ingolstadt	11.653
4	GRÜNE	Leininger, Barbara, Oberstudienrätin, Unterer Graben 75, 85049 Ingolstadt	2.221
5	FW	Springl, Peter, Dipl.-Ing. für Versorgungstechnik (FH), Bei der Schleifmühle 15, 85049 Ingolstadt	2.553
6	ÖDP	Köstler, Raimund, Informatiker, Nikolsburger Str. 4 A, 85055 Ingolstadt	731
7	DIE LINKE	Siebicke, Jürgen, techn. Einkäufer, Moosackerstr. 10, 85049 Ingolstadt	674
8	FDP	Ettinger, Karl, Dozent, Besoldstr. 1, 85049 Ingolstadt	561
10	BGI	Lange, Christian, Unternehmensberater, Blausternstr. 16 A, 85049 Ingolstadt	1.081

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

- 2. Dr. Christian Lösel mit 21.627 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Parkhaus HBF Ost, Stahlbauarbeiten Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) **Auftraggeber:**
IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841/ 305-3092, Telefax 0841/ 305-3099
- b) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrags:**
Bauauftrag
- d) **Ort der Ausführung:**
85053 Ingolstadt, Martin-Hemm-Straße, östlich Hauptbahnhof Ingolstadt
- e) **Leistungsumfang:**
Los 240 Stahlbauarbeiten
Stahlprofile Fassadenstützen, verzinkt: ca. 5 t
Stahlprofile Dachkonstruktion, verzinkt: ca. 50 t
Technische Bearbeitung
- f) **Aufteilung in Lose:**
wie e)
- g) **Planungsleistungen:**
ja
- h) **Ausführungsfristen:**
Beginn der Ausführung: 16.06.2014
Ende der Ausführung: 30.06.2014
- i) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de Telefon 089/29014225 oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden. Anforderungsfrist: 31.03.2014 bis 14.04.2014
- j) **Entgelt für Vergabeunterlagen:**
Der Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 € wird in Rechnung gestellt. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOLSystem. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.staatsanzeiger-eservices.de Telefon 089/29014225
- k) **Ende der Angebotsfrist (Einreichungsfrist):**
Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin in der Abteilung Planen und Bauen der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, eingehen oder sind dort (im 1.OG in der Abteilung Planen und Bauen) abzugeben.
- l) **Einreichungsstelle (Angebote sind zu richten an):**
siehe k)
- m) **Sprache (Das Angebot ist abzufassen in):**
deutsch
- n) **Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein:**
Bieter und ihre Bevollmächtigte

- o) **Angebotsöffnung:**
Datum, Uhrzeit: 16.04.2014, 11.00 Uhr
Ort: IFG Ingolstadt AöR
Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt
Abteilung Planen und Bauen im 1.OG
- p) **Sicherheiten:**
Bürgschaft Vertragserfüllung in Höhe von 5 v.H. der Auftrags-
summe Bürgschaft Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der
Abrechnungssumme
- q) **Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und
ZVB/E-StB 95
- r) **Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit be-
vollmächtigtem Vertreter
- s) **Eignungsnachweis:**
siehe Vergabeunterlagen bzw. VOB/A §8 Nr. 3, auf Anfor-
derung
- t) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
14.05.2014
- u) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berück-
sichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesicht-
spunkte als das annehmbarste erscheint.
- v) **Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebe-
stimmungen:**
VOB-Stelle bei der Regierung von Ober-
bayern, 80538 München

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt

vom 20. Februar 2014

1. Allgemeines

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

Grundlage sind die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Anträge auf Zuwendung für den Sport, gleich welcher Art, sind schriftlich an das Amt für Sport und Freizeit zu richten.

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1.1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Ingolstadt haben und Mitglied des BLSV, BSSB oder über seinen Dachverband dem DOSB angehören.

1.1.2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein (Bestätigung des Finanzamtes ist vorzulegen).

1.1.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein grundsätz-
lich zwei Jahre bestehen.

1.1.4. Mindestens 50 % der Mitglieder der zu fördernden Sportvereine müssen ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben.

1.1.5. Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen eines Vereins, gestellt werden.

1.1.6. Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Für jede Leistung der Stadt Ingolstadt ist von den betreffenden Vereinen ein schriftlicher Nachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die Stadt eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger hat nach Erhalt der letzten Zuwendungsrate aufzufordern den nach den Allgemeinen Zuschussrichtlinien vorgeschriebenen Verwendungsnachweis zu führen.

1.1.7. Für Einrichtungen, welche nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschaueranlagen, Gaststätte, Wohnungen usw.), werden keine Zuschüsse gewährt.

1.1.8. Professionalsport wird nicht gefördert.

1.1.9. Für eine Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die ein tatsächliches Gesamtbeitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) nachweisen, welches ein nach folgenden jährlichen Beitragssätzen zu errechnendes Sollaufkommen nicht unterschreiten darf:

12,00 € je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Kinder)

25,00 € je Mitglied 14 Jahre bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)

50,00 € je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)

Sonderbeiträge einzelner Abteilungen sowie Spenden können dem Ist-Aufkommen hinzugerechnet werden.

1.2. Vorrang des Schulsports

Alle Vereine, deren Anlagen durch die Stadt Ingolstadt gefördert werden, sind verpflichtet, diese im Bedarfsfalle dem Breitensport -insbesondere dem Schulsport- nach Absprache mit dem Amt für Sport und Freizeit zur Verfügung zu stellen.

2. Laufende Sportförderung

2.1. Pachtzinsübernahme und Pachtzinszuschüsse

Für sportlich genutzte Freiflächen, die Vereine von der Stadt Ingolstadt gemietet oder gepachtet haben, sind vom Verein keine Pachtzinsen zu zahlen. Gleiches gilt für bebaute Flächen, wobei kommerziell genutzte Teile (Gaststätten, Kegelbahnen, Büros u. dgl.) ausgenommen sind. Für Grundstücke, die vom Verein aus dritter Hand angepachtet werden, können Pachtzuschüsse gewährt werden, wenn vor Vertragsabschluss die Pachthöhe von der Stadt geprüft und genehmigt wurde. Anträge haben bis zum 31. März des dem Förderungsbeginn vorangehenden Jahres vorzuliegen.

2.2. Stundung bzw. Erlass von Erschließungsaufwand

Erschließungs-, Ausbau-, Kanal- und Wasserbeiträge für sportlich genutzte Freiflächen, sowie sportlich genutzte Räume in Vereinshäusern (einschl. der anteiligen Abstandsflächen nach BayBO) können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestundet bzw. erlassen werden. Die gestundeten Beiträge sind dinglich zu sichern.

Nr. 13

Mi., 26.3.2014

INHALT

Wahlleiter der Stadt Ingolstadt

Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters

IFG Ingolstadt AöR

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Rechtsamt

Sportförderungsrichtlinien

Bürgerstiftung Ingolstadt

Liste der Stifter und Spender

EURO Fremdsprachenschule Ingolstadt e.V.

Einschreibung

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jagdversammlung Dünzlau

FF Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Mitgliederversammlung

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

2.3 Kommerzielle Nutzung von vereinseigenen Turnhallen

Bei kommerzieller Nutzung von ansonsten förderfähigen vereinseigenen Turnhallen und Gymnastikräumen ist pro Veranstaltung und Tag ein Betrag von 0,15 € je qm an die Stadt abzuführen. Die Vereine haben die kommerzielle Nutzung halbjährlich (01. Januar und 01. Juli) dem Amt für Sport und Freizeit mitzuteilen.

2.4. Energie- und Wasserkostenzuschuss

Auf Antrag erhalten Vereine mit eigenen, gepachteten oder gemieteten Sportanlagen zur Bestreitung des Unterhalts einen Zuschuss zu den Energie- und Wasserkosten, der vom Stadtrat prozentual festgelegt wird.

Der Nachweis des Energie- und Wasserverbrauchs wird durch gesonderte Zähler erbracht.

Gleichzeitig kommerziell genutzte Räume (z. B. Tennishallen, Squash-Anlagen, Kegelbahnen, Reithallen etc.) sind von dieser Förderung ausgenommen.

Eine Überprüfung und Feststellung der zuschussfähigen Kosten hat vorher durch die Stadt Ingolstadt zu erfolgen.

2.5. Sportanlagenpflege

Die Vereine haben auf den ihnen zur Nutzung überlassenen Flächen die Mäh- und Pflegearbeiten zu übernehmen bzw. eine Unterhaltspauschale an die Stadt zu leisten. Mit den Vereinen werden einzelvertragliche Regelungen geschlossen.

2.5.1. Übernahme der Arbeiten durch den Verein

Die Stadt beschafft einmalig für den Verein ein Mähgerät inklusive einem Messersatz und einem Ersatzmessersatz und übereignet diese dem Verein bzw. sie gewährt dem Verein einen Zuschuss für die Beschaffung eines Mähgerätes.

Für die Übernahme der Mäharbeiten gewährt die Stadt dem Verein jährlich einen Zuschuss von 600,- € pro Platz und 200,- € für die Außenanlagen. Damit sind auch Schnitt- und Pflegearbeiten von Hecken und Bäumen abgegolten.

Zusätzlich können die Vereine für die in der Nähe befindlichen Bolzplätze die Mäharbeiten übernehmen. Hierfür erhält der Verein einen Zuschuss von jährlich 300,- € pro Platz.

Um dem Verein die Wiederbeschaffung des Mähgerätes zu ermöglichen, wird eine Abschreibung von jährlich 6 % der Anschaffungskosten festgelegt. Dieser Betrag wird nach Ende der Nutzungsdauer dem Verein als Zuschuss für die Wiederbeschaffung gewährt.

Die Stadt übernimmt die Hälfte der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für das Mähgerät.

Sollten für die Unterstellung des Mähgerätes Garagenneubauten notwendig werden, werden die nachgewiesenen Materialkosten zu 60 % bis zu einer Höchstgrenze von 3.600,- € von der Stadt übernommen. Für die Erstellung einer Fertiggarage einschließlich der notwendigen Fundamente wird ein Zuschuss von 3.600,- € gewährt. Eine bereits vorhandene, geeignete Unterstellmöglichkeit wird einmalig pauschal mit 1.800,- € gefördert.

Das Abfahren größerer Mengen von Schnittgut wird über das Amt für Sport und Freizeit organisiert.

Der Verein hat selbst für den etwaigen erforderlichen Sach- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

2.5.2 Übernahme der Arbeiten durch die Stadt Ingolstadt

Übernimmt der Verein die Mäharbeiten für die genutzten Sportplätze nicht, hat dieser einen Betrag von 500,- € pro Jahr und Platz an die Stadt Ingolstadt als Aufwandsentschädigung zu erstatten.

Soweit die Stadt die Pflege der vom Verein genutzten Sportplätze übernimmt, erfolgt dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6. Kostenzuschüsse zu Meisterschaften

Die Vereine können Kosten für die Teilnahme an offiziellen deutschen Meisterschaften und solcher auf höherer Ebene der ordentlichen Mitgliederorganisationen des DOSB und deren internationalen Verbände geltend machen. Zuschüsse werden nur gewährt für Jugendliche, Junioren und aktive Sportler Ingolstädter Vereine, bei Mannschaften bis zu der vom Verband zugelassenen Höchstzahl (ausgenommen Trainer, Betreuer). Voraussetzung ist, dass für die Teilnehmer eine vorherige Qualifikation notwendig war.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme, Platzierung und über die vom Fachverband evtl. geleisteten Zuschüsse. Hierzu gehören auch Zuwendungen für Reise- und Übernachtungskosten. Die Kosten werden in Form von Pauschalen gewährt:

- a) Grundbetrag je Teilnehmer 110,- €, bis zu einem Höchstbetrag für Mannschaften in Höhe von 1.000,- €.

Der Grundbetrag wird nicht gewährt, wenn die Meisterschaften in Ingolstadt stattfinden.

b) Platzierungsprämie je Disziplin:

1. Platz 110,- €
2. Platz 55,- €
3. Platz 25,- €

Nicht gefördert werden Meisterschaften, die für alle übrigen Altersklassen ausgeschrieben sind.

Zuschüsse werden nur gewährt für Spitzensportler, die ihren Hauptwohnsitz in der Region 10 haben.

Nicht gefördert werden Sportler, die ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt für ihre Sportausübung erhalten.

3. Investitionszuschüsse

Sportvereine können für vereinseigene Anlagen auf Antrag Zuwendungen erhalten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, sowie für die Generalinstandsetzung von bereits geförderten Sportstätten.

Eine Förderung ist auch möglich bei Mietobjekten, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren besteht.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine im angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme stehende Mitgliederzahl, der Nachweis einer ausreichenden Jugendarbeit - der Anteil jugendlicher Mitglieder soll nicht unter 10% der Gesamtmitgliederzahl liegen -, sowie vor allem der Bedarfsnachweis.

Die Stadt behält sich vor, eine Förderung abzulehnen, wenn in einer bestimmten Sportart im Stadtgebiet bereits Sportstätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Bedarf wird durch das Amt für Sport und Freizeit geprüft. Dabei sind erforderlichenfalls die entsprechenden Förderrichtlinien des BLSV, bzw. BSSB, in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

Zur Bedarfsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bezeichnung der Baumaßnahme
2. Bauplan
3. Kostengliederung
4. Beabsichtigter Baubeginn
5. Aktueller Mitgliederbestand, Anteil der Jugendlichen
6. Finanzierungsplan
7. ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Vorgenannte Anträge sind bis spätestens 1. Juni des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Danach eingehende Anträge können für das folgende Jahr keine Berücksichtigung finden.

Über die Förderfähigkeit entscheidet die Stadt im Rahmen des allgemein gültigen Bewilligungsverfahrens.

Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die o. g. erforderlichen Antragsunterlagen der Stadt vorliegen und das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung ist hiervon nicht abzuleiten. Vielmehr ist hierüber in einem eigenen Bewilligungsverfahren im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - zu entscheiden. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Grundlage der Zuschussberechnung ist der vorgelegte Kostenvoranschlag. Die hieraus ermittelten Baukosten werden um 25% (Eigenleistungspauschale) gekürzt und anschließend der förderfähige Kostenanteil ermittelt.

Wird durch den Verein Eigenleistung in angemessenem Umfang geleistet oder ist Eigenleistung nach allgemeiner Einschätzung insbesondere aus Gewährleistungsgründen nicht möglich, so entfällt die Kürzung um die Eigenleistungspauschale.

Der Zuschuss beträgt 20 % der förderfähigen Baukosten.

3.1. Sportheime

Bei Sportheimen werden nur sportlich genutzte Flächen gefördert.

Zur Ermittlung der gesamten Baukosten werden auch die nicht förderfähigen Flächen herangezogen.

3.2. Sonstige Anlagen

Über den Bedarf und die Förderung sonstiger Sportanlagen wird von Fall zu Fall entschieden.

3.3. Einsatz regenerativer Energien und ökologisch bedingter Anlagen

Herkömmliche Energie ersetzende bzw. ökologisch bedingte Maßnahmen (Solaranlagen, Grundwasserborengenanlagen u. dgl.) werden analog der Energiekostenförderung nach Nr. 2.4. gefördert.

3.4. Zuschussauszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach jeweiligem Baufortschritt. Werden die der Zuschussberechnung zugrunde gelegten Baukosten nicht erreicht, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen.

4. Vereinspauschale

Zur Förderung des Sportbetriebs, insbesondere um eine qualifizierte Ausbildung in den Vereinen zu unterstützen, beteiligt sich die Stadt Ingolstadt bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich analog der staatlichen Regelungen.

Die Voraussetzung für eine Bezuschussung geht aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs) in ihrer jeweils gültigen Fassung hervor. Die Anerkennung von Übungsleiterlizenzen setzt voraus, dass ein Übungsleiter im aktiven Sportbetrieb (mindestens 10 Std./Jahr) eingesetzt ist.

Der Wert, der mit den Mitgliederinheiten multipliziert wird, beträgt 0,31 €.

Werden bei der Beantragung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich die Stadt vor, dem Verein gegenüber freiwillige Leistungen nach diesen Richtlinien zu kürzen, bzw. zu streichen.

5. Vereinsjubiläen

Es gelten die Richtlinien der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsjubiläen vom 01. März 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Benutzung städtischer Sportanlagen

Ab 01.10.2006 haben die Vereine, Verbände und sonstige Benutzer für die Nutzung städtischer Sportanlagen ein Entgelt zu leisten. Die jeweils geltende Entgelt- und Benutzungsregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sporthallen; Lehrschwimmbecken; Sportplätze einschließlich Nebenräume; Leichtathletikanlagen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden) findet Anwendung.

7. Hallen- und Freibäder

Die Nutzung durch Sportvereine erfolgt im Rahmen einer der Sportförderung angepassten gesonderten Regelung.

8. Eisstadion

Die Nutzung durch Sportvereine erfolgt im Rahmen einer der Sportförderung angepassten gesonderten Regelung.

9. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

9.1. Sportmedaillen der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt verleiht jedes Jahr an Ingolstädter Sportler, die sich im Laufe des Jahres durch sportliche Leistungen hervorragen haben, eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze nach folgenden Richtlinien:

Es kann sich hierbei sowohl um eine olympische als auch um eine nicht-olympische Sportart handeln; jedoch muss es sich um eine vom Fachverband anerkannte Disziplin handeln.

Im gleichen Jahr wird jedoch demselben Sportler bei mehreren Erfolgen nur die Medaille der höheren Stufe verliehen.

Zusätzlich zur Medaille wird eine Urkunde überreicht. Auf den Urkunden werden sämtliche Siege aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden die Mannschaftsteilnehmer auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

Die Ehrungsvorschläge sind vom Antragsteller mit schriftlicher Begründung von den Vereinen, bzw. Organisationen über die zuständigen Sportverbände mit deren schriftlicher Stellungnahme und Beglaubigung dem Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

Die Verleihung an internationale Meister, sowie erste Landesmeister nichtdeutscher Länder bleibt einer besonderen Entscheidung vorbehalten.

9.1.1. Die goldene Sportmedaille erhalten:

- Erst- bis Drittplatzierte bei Welt- und Europameisterschaften,
- Teilnehmer bei Olympischen Spielen, und
- Erstplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

Darüber hinaus erhalten diese Preisträger eine Ehrengabe.

9.1.2. Die silberne Sportmedaille erhalten:

- Zweitplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.1.3. Die bronzene Sportmedaille erhalten:

Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart

Erstplatzierte bei Süddeutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart, und

Erstplatzierte bei Bayerischen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.2. Jugendmedaille

Jugendliche und Schüler erhalten eine Jugendmedaille, wenn sie einen Erfolg ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart verzeichnen können.

9.3. Seniorenehrung

Senioren, Masters und Veteranen werden bei Erfolgen ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart geehrt.

9.4. Special Olympics

Teilnehmer an den Special Olympics erhalten eine Ehrengabe.

9.5. Sonstige Ehrungen

9.5.1. Ehrenbrief der Stadt Ingolstadt

Für herausragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports in Ingolstadt wird ein Ehrenbrief verliehen. Dieser wird Personen verliehen, die sich um den Sport in Ingolstadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

In Frage kommen also insbesondere Personen, die sich mehrere Jahrzehnte lang ganz besonders in der Leitung der Sportorganisation in Ingolstadt verdient gemacht haben. Die Verleihung muss nicht mit der Ehrung zu 9.1. verbunden sein, sondern kann jeweils erfolgen, wenn ein besonderer Anlass (Jubiläum, besonderer Geburtstag usw.) zur Ehrung der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Verleihung des Ehrenbriefes ist ein besonderes Geschenk der Stadt verbunden, das anlässlich eines Jubiläums, eines besonderen Geburtstags usw., überreicht werden soll.

9.5.2. Dankurkunde der Stadt Ingolstadt

Für besondere Verdienste auf Funktionärebene im Sport wird eine Dankurkunde verliehen. Diese wird Personen verliehen, die sich in herausgehobenen Positionen im Funktionärsbereich (Vereinsvorstände, Abteilungsleiter oder vergleichbare Positionen) in besonderem Maße verdient gemacht haben.

In der Regel ist dafür die Ausübung der in Frage kommenden Funktionen über mehr als 20 Jahre hinweg erforderlich.

9.5.3. Entscheidung über die Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbriefes und der Dankurkunde erfolgt im Benehmen mit den Sportorganisationen der Stadt Ingolstadt, von denen schriftlich begründete Anregungen über das Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zuzuleiten sind.

Über die Ehrung entscheidet der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feier durch die Stadt Ingolstadt.

Die Nrn. 1. und 1.1 der Richtlinien finden keine Anwendung.

Bürgerstiftung Ingolstadt Liste der Stifter und Spender

Entsprechend den Statuten der Bürgerstiftung Ingolstadt veröffentlicht die Stadt Ingolstadt jährlich die Liste der Gründungstifter, Zustifter und Spender.

Gründungsstifter 2004

- Sparkasse Ingolstadt
- Media-Saturn-Systemzentrale GmbH
- AUDI AG
- GRUND-IDEE Wohn- und Gewerbebau GmbH
- Fritz Böhm
- Georg Schäff
- Peter Jackwerth
- Karl Gruber

- Jürgen Arnold
- Raiffeisenbank Ingolstadt e.G.
- Backhaus Hackner OHG
- Bauzentrum Mayer Neuburg GmbH & Co. KG
- EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH
- Clemens Häusler
- Eva-Christina Wittmann-Ott und Dr. Wolfgang Ott
- Inge Scherm
- Reinhard Büchl
- Sigrid und Dr. Franz-Josef Paefgen
- ESSO Deutschland GmbH
- Elin Reissmüller
- Helga Kellerhals
- Erich Kellerhals

Zustifter

- Prof. Dr. Carl Michael Büsing
- Dr. Ulrich Schwerbrock
- Wittmann & Hofmann AG
- Erich Rödel
- Hildegard und Hans Zeitler
- Herrnbräu GmbH & Co. KG
- Dorothea und Dr. Gerhard Hentsch
- Gerda Bauer
- Unger-Küblböck-Unternehmensgruppe

Zustifter 2013

Clemens Häusler

Spender 2013

- Stadtbuss Ingolstadt GmbH
- Manfred Törmer, Architekturbüro
- AUDI AG
- Dr. Stephan Bergsteiner
- Marinekameradschaft von 1894 e.V. Ingolstadt

Einschreibung in die staatlich anerkannte EURO Fremdsprachenschule für Fremdsprachenberufe in Ingolstadt

Einschreibung in die staatlich anerkannte EURO Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Ingolstadt

Die Anmeldung zu den Berufsausbildungen „staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“ (m/w) und „staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ (m/w) für das Schuljahr 2014/2015 findet bis 12.09.14 statt. Ausbildungsbeginn ist jeweils Donnerstag, 16.09.14.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die 2-jährige Ausbildung zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten (m/w) sind:

- mindestens ein mittlerer Bildungsabschluss (Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule, Quabi, 10. Klasse eines Gymnasiums,)
- gute Englischkenntnisse. Ein Einstufungstest in der englischen Sprache wird durchgeführt.
- Abiturienten können unter bestimmten Voraussetzungen sofort in das 2. Schuljahr einsteigen.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die 3-jährige Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher (m/w) sind:

- die Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
- ein Mittlerer Schulabschluss und die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung BFS für Fremdsprachenberufe.
- Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben durch ein Zeugnis (z.B. das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts) ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- Absolventen der BFS für Fremdsprachenberufe oder andere Bewerber mit entsprechenden Vorkenntnissen können bei Bestehen der Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr der FAK eintreten.
- Für die Fachakademie findet für alle Bewerber eine Aufnahmeprüfung statt.

Nach vorheriger Terminabsprache im Schulsekretariat (Mo.-Do. 8-20 Uhr, Fr. 8-13:30 Uhr) steht der Schulleiter für eine umfangreiche Beratung zur Verfügung. Es findet jeden Mittwoch, außer in den Schulferien, um 19.00 Uhr (Fremdsprachenkorrespondent) bzw. jeden Donnerstag um 19.00 Uhr (Übersetzer & Dolmetscher) ein Informationsabend statt.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen: a) eine beglaubigte Ablichtung des letzten Schulabschluszeugnisses bzw. eine einfache Kopie des Halbjahreszeugnisses b) 2 Passfotos c) Reisepass oder Personalausweis

Für die Ausbildungen können BafÖG und Schulgeldersatz gewährt werden.

Ausbildungsinhalte - staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent (m/w)

Erste Fremdsprache Englisch: Übersetzen in die Fremdsprache, Übersetzen aus der Fremdsprache, Handelskorrespondenz, Fachterminologie, Konversationstraining, Grammatik, Wortschatz und Idiomatik, Dolmetschen, Landeskunde, fremdsprachliche Rechtschreibung.

Zweite Fremdsprache Chinesisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch: Wortschatz und Idiomatik, Grammatik, Handelskorrespondenz, Übersetzen in die 2. Fremdsprache, Übersetzen aus der 2. Fremdsprache, Konversationstraining, fremdsprachliche Rechtschreibung. Für die Teilnahme an der 2. Fremdsprache werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

Fachgebiet Wirtschaft: Bankwesen, Unternehmensformen, Vertragswesen, Warenein- und -verkauf, Einführung in die Buchführung, Außenhandelskunde, Zahlungsbilanz, Liefer- und Zahlungsbedingungen, internationale Wirtschaftsorganisationen.

EDV und Schreibtechnik: MS Windows, MS Word, MS Excel, MS Powerpoint, MS Access. Alle Schüler können die 7 ECDL Scheine während der Ausbildung absolvieren.

Allgemeinbildende Fächer: Deutsch, Sozialkunde

Wahlfächer: eine 3. Fremdsprache nach Wahl (Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Norwegisch, Spanisch, etc.). Diverse Prüfungen wie IHK London, DELF, DELE und CELI können im 2. Ausbildungsjahr absolviert werden.

Ausbildungsinhalte - staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher (m/w)

Erste Fremdsprache Englisch: Fachübersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache, Stegreifübersetzung, Fachterminologie, Handelskorrespondenz, Grammatik und Idiomatik, Landeskundlicher Aufsatz, Verhandlungsdolmetschen (gemein- und fachsprachlich), Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen, Konversations-training

Zweite Fremdsprache Chinesisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch: Wortschatz und Idiomatik, Grammatik, Handelskorrespondenz, Übersetzen in die 2. Fremdsprache, Übersetzen aus der 2. Fremdsprache, Konversationstraining. Für die Teilnahme an der 2. Fremdsprache werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

Fachgebiet Wirtschaft: Märkte, Preispolitik, Kartellgesetzgebung, Inflation, Beschäftigung, Börsen Außenwirtschaft, Wirtschaftswachstum, Konjunktur, Bankwesen, Aktien und Rententitel, Derivate, Geldpolitik, Fiskalpolitik, Wechselkurse und Devisen, Internationaler Handel etc.

Allgemeinbildende Fächer: EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen (CAT), Gerichts- und Behördenterminologie, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des englischsprachigen Auslands

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellten Abschlussprüfungen zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten (m/w) sowie zum staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher (m/w) finden jedes Jahr im Juni und Juli in der Esplanade 36 in Ingolstadt statt. Die Qualität der Ausbildung, die Einhaltung sämtlicher Richtlinien sowie die Durchführung der Abschlussprüfung werden durch die Regierung von Oberbayern überwacht. Nur die EURO Fremdsprachenschule und die EURO Fachakademie sind dazu berechtigt, in Ingolstadt und der Region diese Staatsprüfungen abzunehmen.

Weiterbildungsmöglichkeiten

Fremdsprachenkorrespondenten – auch ohne Abitur - können auf Wunsch ein einjähriges Bachelorstudium – B.A International Business Communication -, Übersetzer und Dolmetscher ein einjähriges Masterstudium – Master of Interpreting oder Master in International Marketing - in Großbritannien anhängen. Das Staatsinstitut für Pädagogik in München bietet Fremdsprachenkorrespondenten und Übersetzern die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren Fachlehrer (m/w) für Englisch und EDV zu werden. Weitere Informationen dazu sind im Schulsekretariat erhältlich.

EURO Fremdsprachenschule Ingolstadt und EURO Fachakademie für Übersetzen & Dolmetschen; Esplanade 36, 85049 Ingolstadt; Telefon (08 41) 170 01, www.euro-ingolstadt.de

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt-Dünzlau

Am Sonntag, 06.04.2014 findet um 19.00 Uhr im Vereinsheim in Dünzlau die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt-Dünzlau statt. Dazu sind alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Dünzlau recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Kassenswarts und des Rechnungsprüfers
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Ordentliche Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Liebe Vereinskameraden, im Auftrag des Beirates darf ich Sie zu der am Freitag, 11. April 2014, um 19:00 Uhr im Aufenthaltsraum der Feuerwache, 2. Obergeschoss, Dreizehnerstraße 1, stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen in Zivil.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verschiedenes

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Renate Hirschberger	3165098769